

# 20

26.09.2011

INHALT	SEITE
62. Jahresabschluss der Logistikzentrum Ruhr-Ost GmbH	123
63. Planfeststellungsverfahren 6-streifiger Ausbau der A 40/B1	125
64. Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna Nr. 87 B „Interkommunales Gewerbegebiet Kamen/Unna“	127
65. 1. Nachtragssatzung zur Haushaltsatzung der Kreisstadt Unna für die Haushaltsjahre 2011 und 2012	131

62.

**Bekanntmachung****Jahresabschluss der Logistikzentrum RuhrOst GmbH  
für das Geschäftsjahr 2010**

Die Gesellschafterversammlung der Logistikzentrum RuhrOst GmbH stellt den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH geprüften und testierten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2010 fest.

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir für den als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss der Logistikzentrum RuhrOst GmbH, Unna, zum 31. Dezember 2010 und den als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Logistikzentrum RuhrOst GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unse-

re Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Krefeld, den 11. März 2011

Dr. Heilmaier & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dipl.-Kfm. Bender  
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom

**17.10. – 28.10.2011**

während der Dienststunden von

**Montag bis Donnerstag 8.30 – 15.30 Uhr**  
**Freitag 8.30 – 11.30 Uhr**

im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Unna GmbH, Heinrich-Hertz-Str. 2, 59423 Unna öffentlich aus.

Der Jahresabschluss der Logistikzentrum RuhrOst GmbH für das Geschäftsjahr 2010 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit veröffentlicht.

Unna, 22. September 2011

gez.  
Jürgen Bockermann  
Geschäftsführer

gez.  
Dr. Michael Dannebom  
Geschäftsführer

Abl.KrStUN 62-20/ 26. September 2011

**63. Bekanntmachung für die Bezirksregierung Arnsberg****Straßen- und Wegeangelegenheiten;**

**Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 40/B 1 von Bau- km 30 + 830 AS Dortmund-Ost (B236) bis Bau- km 40 + 353 AK A1/A44 DO/Unna einschl. der hiermit in Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen (Folgemeasures) am bestehenden Straßen- und Wegenetz und Anlagen Dritter, der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen sowie der Umweltverträglichkeitsuntersuchung für diesen Bereich auf dem Gebiet der Städte Dortmund und Unna sowie der Gemeinde Holzwickede**

**- Anhörungsverfahren -**

Zur Verhandlung der im o. a. Verfahren rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

**1. Die Erörterung beginnt am **Freitag, den 14. Oktober 2011, 09.30 Uhr****

In diesem Termin werden ausschließlich die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Versorgungsbetriebe erörtert.

Termine für private Einwender und Betroffene:

**Montag, den 17. Oktober 2011, 09.30 Uhr**

sowie bei Bedarf

**Dienstag, den 18. Oktober 2011, 09.30 Uhr**

**jeweils im Konferenzraum 2+3, Galerie Ebene 2 (Restaurant Bella Vista) bei der Flughafen Dortmund GmbH (Flughafengebäude), Flughafenring 2, 44319 Dortmund**

Der Termin endet, wenn alle Einwendungen der anwesenden Personen erörtert worden sind.

2. In den Terminen werden die **rechtzeitig** erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Es erfolgt eine nach Sachthemen gegliederte Erörterung, d. h. vorgetragene Einwendungen, z. B. Bedarf, Lärmschutz pp., werden unabhängig von der Person des Einwenders erörtert. Die Teilnahme an den Terminen ist jedem, der Einwendungen erhoben hat oder von dem Vorhaben betroffen ist, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann,

dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme an den Erörterungsterminen oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. **Die Erörterungstermine sind nicht öffentlich.** Einlass erfolgt an den Erörterungstagen jeweils ab 09.00 Uhr. Bei der Einlasskontrolle sind die Ausweispapiere bereit zu halten.

Unna, 26.09.2011

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

Abl.KrStUN 63-20/ 26. September 2011

## 64. **Bekanntmachung**

### **Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna Nr. 87 B, "Interkommunales Gewerbegebiet Kamen/Unna", nördliches Teilgebiet**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 21.09.2011 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 87 B "Interkommunales Gewerbegebiet Kamen/Unna", nördliches Teilgebiet gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplanbereich wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Unna Nr. 87B „Interkommunales Gewerbegebiet Kamen/Unna“, nördliches Teilgebiet wird begrenzt:

- |           |   |
|-----------|---|
| im Norden | von der nördlichen Grenze des Flurstücks 182, Flur 3, Gem. Afferde, (Stadtgrenze zwischen Kamen und Unna),          |
| im Osten  | von der östlichen Grenze der Flurstücke 218 und 219, Flur 3, Gem. Afferde (vorhandener Wirtschaftsweg),             |
| im Süden  | von der Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 200, Flur 3, Gemarkung Afferde bis zur Bundesautobahn A1, |
| im Westen | von der Bundesautobahn A1.  |

Der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 87B „Interkommunales Gewerbegebiet Kamen/Unna“, nördliches Teilgebiet, inkl. Begründung und Umweltbericht, liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

**05.10. - 07.11.2011**

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung (ehemals Planungsamt) der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

und

**freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Artenschutzprüfung, Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie, Wolf Lederer, Geseke, August 2011
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

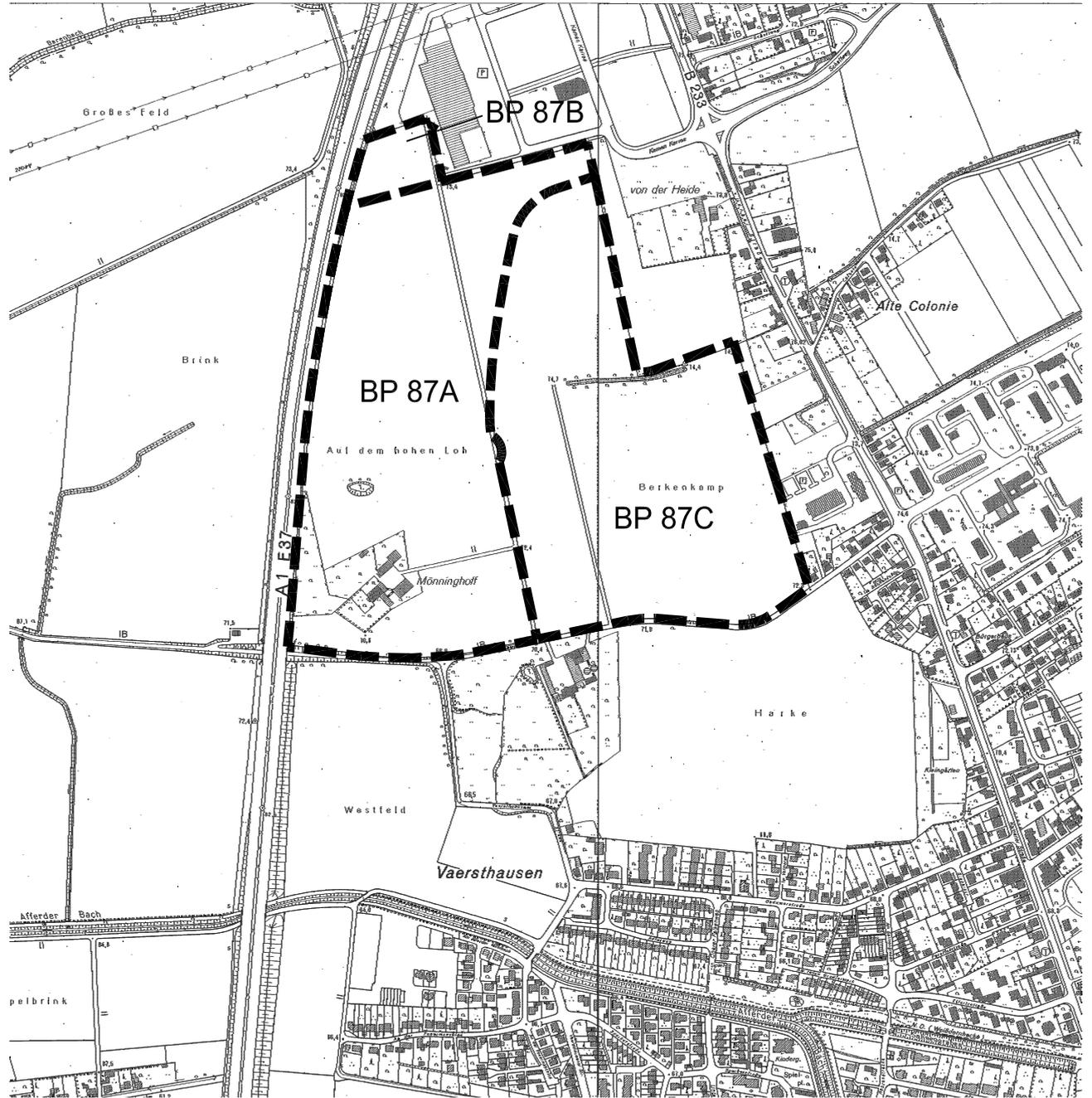
Stellungnahmen können hierzu während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Unna, 26.09.2011

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister



# KREISSTADT UNNA

Bebauungsplan UN-87  
"Interkommunales  
Gewerbegebiet Kamen/Unna"

## Übersichtsplan

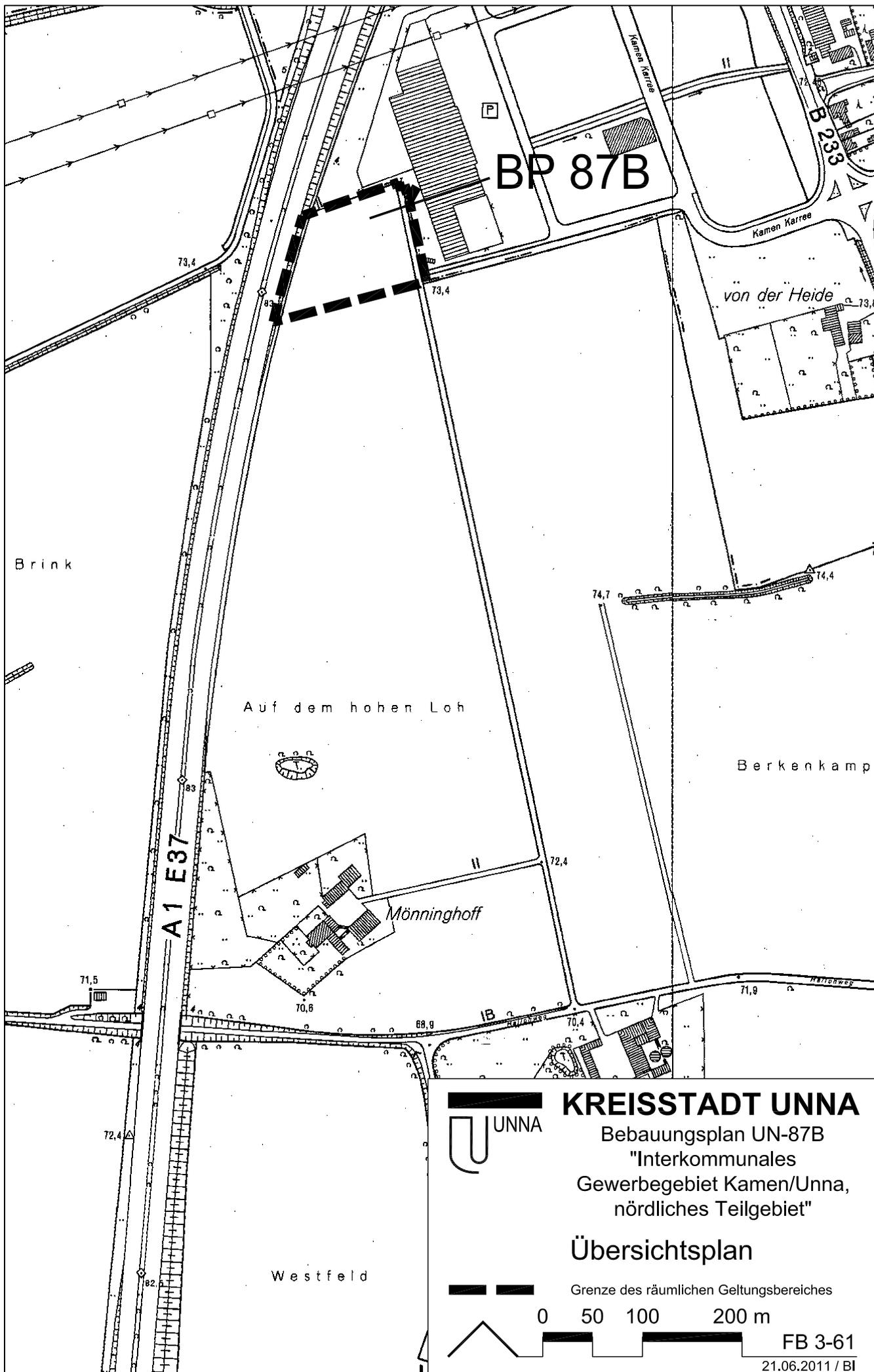


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



FB 3-61

21.06.2011 / BI



**KREISSTADT UNNA**  
 UNNA

**Bebauungsplan UN-87B**  
 "Interkommunales  
 Gewerbegebiet Kamen/Unna,  
 nördliches Teilgebiet"

**Übersichtsplan**

— — — — — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

0 50 100 200 m

FB 3-61  
 21.06.2011 / BI

## 65. Öffentliche Bekanntgabe

### 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Kreisstadt Unna für die Haushaltsjahre 2011 und 2012

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), hat der Rat der Kreisstadt Unna mit Beschluss vom 21.07.2011 folgende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 16.12.2010 erlassen:

#### § 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

**für das Haushaltsjahr 2011**

	die bisherigen festgesetzten Beträge in EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Der Gesamt- betrag des Haushalts- planes ein- schließlich Nachtrag festgesetzt auf EUR
<b>im Ergebnisplan</b>				
Gesamtbetrag der Erträge auf	106.908.100	1.300.000		108.208.100
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	135.708.100		2.500.000	133.208.100
<b>im Finanzplan</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	103.747.100	1.300.000		105.047.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	121.794.600		2.500.000	119.294.600
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.189.000	233.000		6.422.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.419.000	233.000		8.652.000
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.233.000			2.233.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.133.000			3.133.000

und

für das Haushaltsjahr 2012

	die bisherigen festgesetzten Beträge in EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich Nachtrag festgesetzt auf EUR
<b>im Ergebnisplan</b>				
Gesamtbetrag der Erträge auf	118.282.100			118.282.100
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	135.182.100			135.182.100
<b>im Finanzplan</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	114.993.100			114.993.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	121.928.000			121.928.000
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.027.000			4.027.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.277.000			6.277.000
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.203.000			2.203.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.203.000			3.203.000

**§ 2**

Der bisher für die Jahre 2011 und 2012 festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird nicht geändert.

**§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird

für das Haushaltsjahr 2011 auf 0,00 EUR und für das Haushaltsjahr 2012 auf 0,00 EUR

festgesetzt,

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird

**für das Haushaltsjahr 2011**

<b>der bisherige festgesetzte Betrag in EUR</b>	<b>erhöht um EUR</b>	<b>vermindert um EUR</b>	<b>der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschließlich Nachtrag festgesetzt auf EUR</b>
28.800.000		3.800.000	25.000.000

und

**für das Haushaltsjahr 2012**

<b>der bisherige festgesetzte Betrag in EUR</b>	<b>erhöht um EUR</b>	<b>vermindert um EUR</b>	<b>der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschließlich Nachtrag festgesetzt auf EUR</b>
16.900.000			16.900.000

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2011 und 2012 werden nicht geändert.

**§ 7**

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2014 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

## **§ 8**

In Verbindung mit § 4 Absatz 5 GemHVO gelten die als Anlage beigefügten Bewirtschaftungsregeln.

## **§ 9**

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen solche freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
- (2) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umwandeln“ angebracht ist, sind solche freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Angestelltenstellen umzuwandeln.

## **Bewirtschaftungsregeln nach § 4 Absatz 5 GemHVO in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung**

---

### **Budgetbildung nach § 21 GemHVO in der Ergebnisrechnung**

---

1. Innerhalb einer Produktgruppe bilden grundsätzlich die ordentlichen Erträge und die ordentlichen Aufwendungen einen von der jeweiligen Leitung selbst zu bewirtschafteten Budgetring. Innerhalb dessen dürfen Mehreinnahmen für Mehrausgaben verwendet werden. Im Gegenzug reduzieren Mindererträge die Ermächtigungen für Aufwendungen. In jedem Fall sind mögliche Zweckbestimmungen zu beachten. Die vorgenannten Ermächtigungen sind nicht anzuwenden:

- für die Aufwendungen und Erträge, welche sich aus Abschreibungen für Gebäude, Grundstücke, Straßen und Wirtschaftsgüter über 60 € bzw. aus der Auflösung von Sonderposten sowie den Festwerten ergeben
- für Personal- und Versorgungsaufwendungen inklusiv der entsprechenden Erträge
- für bauliche Instandhaltungsaufwendungen inklusiv der entsprechenden Erträge
- für Aufwendungen und Erträge aus Stromverbrauch bzw. -bezug
- für Aufwendungen durch Schulgebäudereinigungen
- für Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsverrechnungen
- für Erträge und Aufwendungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden
- für Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
- für Erträge aus der Aktivierung von Eigenleistungen
- für die Verfügungsmittel des Bürgermeisters
- für die Aufwendungen und Erträge der Gebührenhaushalte

2. Um eine größere Flexibilität zu erhalten, werden nach den Geschäftsbereichen des Verwaltungsvorstandes entsprechende Budgets gebildet, innerhalb dessen die jeweiligen Produktgruppen zugeordnet sind.

Innerhalb eines Vorstandsbudgets werden die Erträge und Aufwendungen der Produktgruppenbudgets (also verschiedene Budgetringe) für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Verschiebungen von Ermächtigungen zwischen verschiedenen Produktgruppen eines Vorstandsbudgets (Sollverschiebung) haben im Benehmen mit dem Finanzmanagement zu erfolgen. Die vorgenannten Ermächtigungen sind nicht anzuwenden:

- für die Aufwendungen und Erträge, welche sich aus Abschreibungen für Gebäude, Grundstücke, Straßen und Wirtschaftsgüter über 60 €

bzw. aus der Auflösung von Sonderposten sowie den Festwerten ergeben

- für Personal- und Versorgungsaufwendungen inklusiv der entsprechenden Erträge
  - für bauliche Instandhaltungsaufwendungen inklusiv der entsprechenden Erträge
  - für Aufwendungen und Erträge aus Stromverbrauch bzw. -bezug
  - für Aufwendungen durch Schulgebäudereinigungen
  - für Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsverrechnungen
  - für Erträge und Aufwendungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden
  - für Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
  - für Erträge aus der Aktivierung von Eigenleistungen
3. Verschiebungen von Ermächtigungen zwischen den Vorstandsbudgets erfolgen durch den Stadtkämmerer, vertretungsweise durch den Leiter des Finanzmanagement.
4. Für nachfolgende Aufwendungen und Erträge werden gesamtstädtische Budgetringe gebildet, welche zentral bewirtschaftet werden:
- Abschreibungen bzw. Auflösung von Sonderposten (Bewirtschaftung durch das städtische Finanzmanagement)
  - Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsverrechnungen (Bewirtschaftung durch das städtische Finanzmanagement)
  - Aufwendungen aus baulichen Instandhaltungsmaßnahmen inklusiv der korrespondierenden Erträgen (Bewirtschaftung durch das städtische Immobilienmanagement)
  - Aufwendungen aus Stromverbrauch (Bewirtschaftung durch das städtische Immobilienmanagement)
  - Aufwendungen durch Schulgebäudereinigungen (Bewirtschaftung durch das städtische Immobilienmanagement)
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen inklusiv der korrespondierenden Erträge (Bewirtschaftung durch das städtische Personalmanagement)

Für die refinanzierten Personalkostenanteile der ARGE und des Gebührenhaushaltes Rettungsdienst werden davon getrennte Budgetringe geführt. Minderaufwendungen in diesen Budgetringen stehen nur insoweit für Personalmehraufwendungen an anderen Stellen zur Verfügung, sofern der Refinanzierungsgrad nicht verändert wird.

5. Das Gesamtdeckungsprinzip sieht gemäß § 20 GemHVO u.a. vor, dass Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit dienen. Während Mehreinzahlungen zu Mehrauszahlungen berechtigen, dürfen die vorgenannten Budgetregeln nach § 21 Absatz 3 GemHVO nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

### **Budgetbildung nach § 21 GemHVO für Investitionen**

---

1. Grundsätzlich werden die Ein- und Auszahlungen der Investitionen einer Produktgruppe für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Innerhalb dessen dürfen höhere Einzahlungen für höhere Auszahlungen von Investitionen verwendet werden. Im Gegenzug reduzieren Mindereinzahlungen die Ermächtigungen für Auszahlungen. In jedem Fall sind mögliche Zweckbestimmungen zu beachten. Verschiebungen von Ermächtigungen haben im Benehmen mit dem Finanzmanagement zu erfolgen.
2. Um eine größere Flexibilität zu erhalten, werden nach den Geschäftsbereichen des Verwaltungsvorstandes entsprechende Investitionsbudgets gebildet, innerhalb dessen die jeweiligen Produktgruppen zugeordnet sind.  
  
Innerhalb eines Vorstandsbudgets werden die Ein- und Auszahlungen für Investitionen der Produktgruppenbudgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Verschiebungen von Ermächtigungen zwischen verschiedenen Produktgruppen eines Vorstandsbudgets (Sollverschiebung) haben im Benehmen mit dem Finanzmanagement zu erfolgen.
3. Über Verschiebungen von Auszahlungsermächtigungen und Deckungsmitteln für Investitionen zwischen den Vorstandsbudgets entscheidet der Stadtkämmerer, vertretungsweise der Leiter des Finanzmanagement.
4. Von der o.g. Regelungen bleiben gesonderte einzelne Deckungsvermerke bei den jeweiligen Investitionen unberührt. Entsprechendes ist den textlichen Erläuterungen der einzelnen Investitionen zu entnehmen.
5. Als Inanspruchnahme im Sinne dieser Regelung gilt bereits die Vergabe von Aufträgen. Die Auszahlungsansätze für Investitionstätigkeit dürfen nur dann kassenwirksam in Anspruch genommen werden, wenn die rechtzeitige Bereitstellung der Deckungsmittel gesichert ist.

### **Verpflichtungsermächtigungen**

---

Verpflichtungsermächtigungen im Gesamthaushalt werden gemäß § 13 Absatz 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Entsprechende Verschiebungen obliegen dem Stadtkämmerer.

## **Über-/außerplanmäßige Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen**

---

1. Bei unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen von bis zu 50.000 Euro entscheidet der Stadtkämmerer. Für den Verhinderungsfall kann der Kämmerer, mit Zustimmung des Bürgermeisters, seine Befugnis auf die Leitung des Finanzmanagements gemäß § 83 Absatz 1 GO NRW delegieren.
2. Bei Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen von mehr als 50.000 Euro entscheidet der Rat gemäß § 83 Absatz 2 GO NRW.

## **Weitere Bewirtschaftungs- und Veranschlagungsregeln**

---

1. Die Wertgrenze einzelner Investitionen im Sinne von § 41 Absatz 1 Buchstabe h) der Gemeindeordnung beträgt bei Beschaffungen 25.000 Euro und bei Baumaßnahmen 50.000 Euro des gesamten Auszahlungsbedarfes je Maßnahme.
2. Im Sinne des Projekts „Selbständige Schule“ können im Produktbereich 3 (Schulen) die Aufwendungen Kontenklassen 52 und 54 in variable und fixe Budgetanteile untergliedert werden. Während das fixe Budget zentral von der Schulverwaltung bewirtschaftet wird, liegen die variablen Anteile in der Eigenverantwortung der Schulen. Um die Schuljahresperspektive zu wahren, werden nicht verbrauchte variable Mittel in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Bei nachgewiesenen Fixkostenreduzierungen durch Managementenerfolge der Schulen, ist eine bis zu 50%ige Beteiligung durch Erhöhung der variablen Budgetanteile im nächsten Jahr möglich.

## **Berichtswesen**

---

Die Produktgruppenleitungen sind verpflichtet, dem Finanzmanagement mindestens vierteljährlich über den Stand, die voraussichtliche Entwicklung und über sonstige steuerungsrelevante Abweichungen ihrer Budgets zu berichten. Darüber hinaus ist das Finanzmanagement unverzüglich zu informieren, wenn die Einhaltung des Budgets gefährdet ist.

Die Produktberichte werden vom Stadtkämmerer für den Haupt- und Finanzausschuss und Rat zusammengefasst. Regelmäßige Berichtstermine sind der 30.06. (Halbjahresbericht) und der 30.09. (Herbstbericht). Darüber hinaus können zum 31.03. (Frühjahresbericht) und 31.12. (Jahresabschlussbericht) Berichterstattungen erfolgen. Ein regelmäßiger Berichtstermin kann bei Erlass einer Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung entfallen.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die 1. Nachtragssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere städtische Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 22.07.2011 angezeigt und mit Schreiben des Landrates vom 06.09.2011 genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt **bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW** zur Einsichtnahme während der Dienststunden

**montags bis donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr**  
**freitags 08.00 bis 12.30 Uhr**

im Rathaus der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, Bürgerservice (Erdgeschoss) öffentlich aus

**und** ist unter der Adresse [www.unna.de](http://www.unna.de) im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 20.09.2011

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

Abl.KrStUN 65-20/ 26. September 2011